



Mitteilungsblatt der Gemeinde 3533 Bowil Erscheinungskonzept

1. Erscheinung

Seit Juni 1986 erscheint die Bowil-Zytig (nachfolgend BZ genannt) als Mitteilungsblatt für:

- die einheimische Bevölkerung
- die Medien
- Nachbargemeinden
- interessierte Kreise (ehemalige Bowiler).

Die BZ erscheint ordentlich 4 – 6 Mal pro Jahr. Ausserordentliche Erscheinungsdaten bleiben vorbehalten.

Die Ausgaben der BZ sind für die obgenannten Stellen kostenlos. Druck und Herstellung gehen zu Lasten der Gemeinde Bowil.

2. Redaktion und Herstellung

- Das Layout und der Druck der BZ wird vom Personal der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.
- In der ersten Ausgabe des neuen Jahres werden die voraussichtlichen Erscheinungsdaten und die jeweiligen Redaktionsschlüsse bekannt gegeben.
- Der Gemeinderat genehmigt das „Gut-zum-Druck“ vor der Veröffentlichung.
- Die Herstellung der BZ erfolgt gemeindeintern. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Druck durch aussenstehende Firmen.
- Die Wiedergabe von Fotos, Bildern, Schriften und Grafiken wird nur im Rahmen des Möglichen garantiert.
- Bedingt durch die drucktechnischen Möglichkeiten kann eine Ausgabe der BZ maximal 32 A4-Seiten enthalten.

3. Inhalt

Die BZ wird gegliedert in (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Information über Geschäfte der Gemeindeversammlung (Botschaft)
- Informationen der Gemeindeorgane
- Informationen der Verwaltung und des Gemeindebetriebs
- Informationen der Schule
- Informationen und Beiträge von Vereinen.

4. Inhalt der Beiträge

- Die Beiträge sind knapp und klar abzufassen (nach Möglichkeit ½ A4-Seiten).
- Der Gemeinderat als Herausgeber behält sich vor, Beiträge nach Rücksprache mit dem Verfasser zu kürzen.
- Die Beiträge sind mit schwarzer Schrift (Bilder in Grautönen) einzureichen.
- Elektronische Beiträge sind per Mail einzureichen. Über die Zulassung entscheidet die Verwaltung.
- Eine originalgetreue Wiedergabe von Fotos, Bildern, Schriften und Grafiken kann nicht in jedem Fall garantiert werden.

5. Beiträge, die nicht veröffentlicht werden

- Werbung jeglicher Art.
- Propaganda von politischen Parteien im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen.
- Meinungsäusserungen von natürlichen und juristischen Personen (Leserbriefe) und deren Gendarstellungen.
- Ueber nicht geregelte Beiträge in dieser Ziffer entscheidet der Gemeinderat abschliessend.